

Entschuldigt sind:

Cegielski. Firzloff. Dr. Hermes. Homburg. Hoffmeister. Horn (Goslar). Knörcke. Dr. Freiherr v. Langen. Raud. Plade. Roeren. Freiherr v. Schele-Wunstorf. Trimborn.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Agster. Ahlwardt. Aigner. Albrecht. Auer. Bauermeister. Bayer. Beck (Misch). Bindewald. Blos. Bod. Dr. Bödel. v. Bonin-Bahrenbusch. v. Bonin-Neumark. Brückner. Calwer. v. Chrzanowski. Cramer. v. Czarlinski. Prinz Czartoryski. Delsor. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Ehinger. Ehrhart. v. Elm. Fahl. Faltin. Förster (Neuß). Frohme. Graf v. Galen. Gaulke. Ged. Dr. Gradnauer. Haas (Erbach). Haase (Königsberg). Haehnle. Dr. Hänel. Hauß. Dr. Heim. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Hoessel. Hofmann (Chemnitz). Fürst zu Hohenlohe-Dehringen. Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Horn (Sachsen). Humann. Jacobsen. Dr. Jäger. Johannsen. Kaden. Klotz. Köhler. Dr. v. Komierowski. Dr. Kropatschek. Dr. Krzyminski. Kückh. Kunert. Graf Kwilecki. v. Lama. Lanzinger. Dr. Lender. Lenzmann. Liebermann v. Sonnenberg. Linder. Graf Maignis. Freiherr v. Matzan. Meier. Zobst. Meister. Menz. Merot. Mollenbuhr. Neubauer. Nizler. Göy v. Olenhufen. Pierson. Pingon. Graf v. Prehsing. v. Puttkamer-Plauth. v. Queis. Reißhaus. Freiherr v. Richtigshofen-Damsdorf. Roellinger. Roth. Freiherr v. Schele-Schelenburg. Schlegel. Baron de Schmid. Dr. Schmitt (Mainz). Dr. Schoentank. Segitz. Seifert. Sieg. Smalaky. v. Sperber. Stadthagen. Steinhauer. Ulrich. v. Vollmar. Dr. Vondersee. Wetterlé. Will. Winterer. Witt (Marienwerder). Wörle. v. Wolszlegier. Zubeil.

Vizepräsident Dr. v. Frege-Welshien: Meine Herren, die Abstimmung wird geschlossen. Das Ergebnis wird ermittelt. (Geschicht.)

Präsident: Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft, ob und wie der Herr Abgeordnete Sachs gestimmt hat.

Abgeordneter Sachs: Mit Nein!

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Es haben abgestimmt 231 Mitglieder, davon mit Ja 107, mit Nein 123. Der Abstimmung enthalten hat sich einer. Das Amendement Dr. Esche auf Nr. 284 der Drucksachen ist daher abgelehnt und der § 33 gestrichen.

Ich rufe nunmehr auf § 34, — § 35, — § 36, — § 37, — § 38 — und erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in dritter Lesung genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 39. Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Ich möchte mir einige Worte über die Auslegung des § 39 im Interesse der Beteiligten erlauben. Derselbe bedroht in Absatz 1 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark diejenigen, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubnis des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet haben. Der nämlichen Strafe unterliegen auch diejenigen, die unberechtigt Bühnenwerke und Werke der Tonkunst aufführen. Im Absatz 2 werden sodann diejenigen mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bedroht, die, auch wenn sie die Erlaubnis zur Aufführung haben, unberechtigterweise Änderungen an Bühnenwerken oder an Werken der Tonkunst vornehmen.

Meine Herren, ich muß mir erlauben, auf den § 9 zurückzugreifen. Nach Absatz 1 desselben hat im Falle der Uebertragung des Urheberrechts der Erwerber, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.

Diese Bestimmung, daß verboten sein sollen Änderungen an der Bezeichnung des Urhebers, Kürzungen oder sonstige Änderungen, legt die Möglichkeit der Auffassung nahe, daß sich dieser Absatz 1 des § 9 bloß auf die Verleger bezieht. Diese Auslegung würde aber nach den Motiven unrichtig sein. Das Verbot bezieht sich vielmehr auch auf die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst.

Im Absatz 2 des § 9 heißt es sodann:

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Das gilt also, wie die Motive klar ergeben, auch für die Aufführung von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst.

Wenn man die Motive zu § 9 durchsieht, so ergibt sich, daß in Bezug auf Änderungen bei Werken, welche mit Erlaubnis des Berechtigten aufgeführt werden, Rücksicht genommen ist auf das praktische Bedürfnis der Aufführenden. Es heißt nämlich auf Seite 18 der Motive zunächst: das Verbot der Veröffentlichung erstreckt sich auch auf die öffentlichen Aufführungen, — und dann heißt es weiter:

Die Einwilligung des Urhebers läßt sich ohne weiteres unterstellen,

wenn durch den Zweck, für den er das Urheberrecht übertragen hat, namentlich durch die Umstände, unter denen die Vervielfältigung und Verbreitung oder die Aufführung des Werkes erfolgen soll, die Abänderung geboten erscheint.

Hieraus ergibt sich meiner Auffassung nach, daß, wenn ohne diese Kürzungen eine Aufführung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, dann ohne weiteres anzunehmen ist, es liege eine Änderung vor, von der der Aufführende annehmen kann, daß der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, vorausgesetzt, daß keine böswillige Entstellung vorliegt. Es ist also für die beteiligten Kreise meiner Auffassung nach mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß, wenn zum Beispiel bei einem Werke der Tonkunst oder bei einem Schauspiel kleine Änderungen vorgenommen werden, weil die Instrumente vielleicht nicht ausreichen oder die Zahl der Mitwirkenden nicht ausreicht, in solchen Fällen der Strafparagraph 39 Absatz 2 keine Anwendung findet. Ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches annehme, daß, wenn jemand ohne Erlaubnis Bühnenwerke oder Werke der Tonkunst aufführt und außerdem Änderungen daran vornimmt, dann nur die schwere Strafe des Absatzes 1 in Anwendung kommt, und daß er wegen der Änderungen nicht noch einmal Strafe bis zu 300 Mark aus Absatz 2 zu zahlen hat. Ebenso ist es wohl selbstverständlich, daß, wenn jemand mit Erlaubnis des Urhebers etwas aufführt und mehrfache Änderungen daran vorgenommen hat, er nicht für jede einzelne Änderung besonders bestraft werden muß, sondern es bleibt der Feststellung des Gerichts überlassen, ob je nach den Umständen die mehrfachen Änderungen als eine Straftat oder als mehrere Straftaten anzusehen sind.

Dr. Dungs, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesrats: Meine Herren, ich kann, was die erste Frage betrifft, dem Herrn Borredner bestätigen, daß der § 9 sich auch auf öffentliche Aufführungen bezieht, daß also auch für die Aufführungen gilt einmal das Verbot unbefugter Änderungen, andererseits die Bestimmung, daß Änderungen zulässig sind, soweit der Berechtigte nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen darf. Hiernach wird das Gericht im einzelnen Fall zu prüfen haben, ob Änderungen, die bei einer Aufführung vorgenommen werden, zulässig sind oder nicht. Ich möchte mit dem Herrn Abgeordneten von Strombeck annehmen, daß es darnach keinem Zweifel unterliegen kann, daß solche Änderungen statthaft sind, ohne die der Aufführungsberechtigte nach Lage der Verhältnisse die ihm gestattete Aufführung gar nicht hätte bewirken können.

Was die beiden anderen Fragen betrifft, so scheint mir nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts zweifellos, daß, wenn jemand unbefugterweise ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk wiedergibt, sei es durch Abdruck, sei es durch Aufführung, und dabei auch noch unbefugterweise Änderungen vornimmt, die schwerere Strafandrohung des Absatzes 1 des § 39 zur Anwendung kommt; die unbefugte Änderung kann nur bei der Strafbemessung berücksichtigt werden. Ebenso halte ich es mit dem Herrn Borredner nicht für zweifelhaft, daß, wenn mehrfache unbefugte Änderungen vorgenommen worden sind, es sich nach den Umständen des einzelnen Falles richtet, ob hier, wie wohl die Regel sein wird, nur eine That vorliegt oder mehrere selbständige Handlungen anzunehmen sind.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 39 ist nicht angefochten; ich erkläre ihn in der dritten Lesung vom Hause für bewilligt.

Nunmehr liegen vor zwei Anträge, welche beide einen § 39 a einzuschließen verlangen, zunächst der Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 287 der Drucksachen und der Antrag Dr. Müller (Sagan) auf Nr. 292 der Drucksachen. Da beide Anträge sich mit demselben Gegenstand beschäftigen, schlage ich vor, sie in gemeinsamer Diskussion zu erledigen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne daher die Diskussion über die beiden Anträge. Das Wort hat der Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Meine Herren, wiewohl die Mehrheit des Hauses ihren Standpunkt in der zweiten Lesung durch Annahme der Resolution Büsing sozusagen festgelegt hat, glauben wir doch den Antrag Nr. 87,2 Ihnen nochmals vorlegen zu sollen, weil wir der Meinung sind, die damalige schlechte Besetzung des Hauses sei keine Gewähr dafür, daß jene Entscheidung auch der Meinung des gesamten Hauses entspricht. Damals wurde unser Antrag hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil man erklärte, es bestehe kein innerer Zusammenhang zwischen dem Antrag und der Materie; die Gesetzesmaterie regelt die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Autor und Verleger, und es ginge nicht an, die Frage des stiegenden Gerichtsstandes, der in diese privatrechtlichen Verhältnisse nicht eingreife, mit in diesem Gesetze zu regeln. Es kann mir nicht einfallen, auf diesen formalen Einwand nochmals zurückzukommen, nachdem er in der zweiten Lesung so ausführlich erörtert worden ist; schließlich ist auch der Einwand nur formaler Natur. Ich meine aber: wenn das Postgesetz und das Reichstagswahlgesetz keinen Schaden dadurch erlitten haben, daß in beide Gesetze Bestimmungen